

V e r o r d n u n g
über öffentliche Anschläge

in der Gemeinde Scherstetten (Landkreis Augsburg)

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.11.1974 (GVBL. S. 753) erläßt die Gemeinde Scherstetten folgende :

V e r o r d n u n g
§ 1
Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge (Zettel, Plakate, Tafeln und dgl.) dürfen – mit Ausnahme in den Fällen des § 2 dieser Verordnung nur an den von der Gemeinde Scherstetten hierfür bestimmten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 (Bayer. Bauordnung – BayBO – vom 01.10.74 (GVBL. S. 513)
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Fernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 2
Ausnahmen

- (1) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Derartige Anschläge sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzunehmen.
- (2) Die Gemeinde Scherstetten kann von Fall zu Fall Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Ortsbild, Landschaftsbild oder das einzelne Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3
Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

§ 4
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Scherstetten, den 24. Juli 1980
Höß – 1. Bürgermeister